

Zu den Anforderungen an die gemeinsame elterliche Sorge für Kinder aus geschiedener Ehe

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; § 1671 BGB

BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03 –

- 1. In der Regelung des § 1671 BGB findet sich ein Vorrang der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge nicht wieder; es ist auch von Verfassungen wegen nicht geboten, der gemeinsamen Sorge einen solchen Vorrang einzuräumen. Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei.**
- 2. Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen und hat sich am Kindeswohl auszurichten.**
(Leitsätze der Redaktion)

Gründe: Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des OLG, mit der dieses die gemeinsame Sorge für das 1990 geborene und aus der Ehe der Beschwerdeführerin mit dem AGg des Ausgangsverfahrens hervorgegangene Kind wiederhergestellt hat.

Im Juni 2002 verurteilte das AG den AGg unter anderem wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. In den Gründen des rechtskräftigen Urteils heißt es unter anderem, der AGg, der überwiegend geständig gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin anlässlich eines Streits im Dezember 1999 ins Gesicht geschlagen und am Hals gewürgt. Die Handgreiflichkeiten hätten mehrere Stunden gedauert. Die Beschwerdeführerin habe Blutergüsse im Schulterbereich und an den Handgelenken sowie blaue Würgemale erlitten. Im Mai 2000 habe der AGg versucht, die Beschwerdeführerin zu vergewaltigen. Sie habe dies durch ihre Gegenwehr verhindern können, woraufhin der AGg der Beschwerdeführerin heftig ins Gesicht geschlagen habe. Sie habe eine Schädelprellung, eine Schulterprellung, eine Unterarmprellung und multiple Blutergüsse erlitten. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht straferschwerend die „erheblich lang andauernde Gewaltanwendung“ in beiden Fällen sowie die Verletzungen der Beschwerdeführerin. Diese habe sich auf Grund der Taten in psychologische Behandlung begeben müssen, die noch heute (bei Urteilserlass) andauere. Außerdem habe sie unter Brechreiz und Schlafstörungen gelitten.

Im Oktober 2002 schied das Familiengericht die Ehe der Beteiligten auf Antrag der Beschwerdeführerin und übertrug ihr die elterliche Sorge für das bei ihr lebende Kind. Die Misshandlungen habe die Beschwerdeführerin trotz Behandlung noch nicht überwunden. Sie lehne deshalb nachvollziehbar und begründet den Kontakt zu dem AGg ab. Der Beschwerdeführerin sei nicht zumutbar, mit diesem über Sorgerechtsfragen zu kommunizieren. Auch nach Anhörung des Kindes stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die alleinige Sorgetragung der Mutter dem Kindeswohl am besten entspreche.

Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschl. hob das OLG die Sorgerechtsregelung auf, ohne

den zuvor gestellten Antrag der – zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen – Beschwerdeführerin auf getrennte Anhörung beschieden zu haben. Zwischen den Eltern bestünde offenkundig Grundkonsens in den wesentlichen, den Sohn betreffenden Fragen. Die abstrakte Befürchtung der Beschwerdeführerin, es könne künftig in Fragen der elterlichen Sorge auch einmal konträre Positionen geben, rechtfertige die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht. In den wenigen denkbaren Fällen erscheine eine Kommunikation zwischen den Eltern objektiv – zumindest schriftlich oder per E-Mail – möglich. Der Senat verkenne dabei nicht, dass die Weigerung der Beschwerdeführerin, mit dem AGg zu kommunizieren, auf den ihr von ihm zugefügten körperlichen und seelischen Verletzungen beruhe. Dies habe sie allerdings auch nicht gehindert, ihn in finanziellen Fragen zu „kontaktieren“. Es stelle sich die Frage, „ob – unabhängig vom Verschulden – bei einseitiger Kommunikationsstörung die Erziehungsfähigkeit des nicht kooperationsfähigen Elternteils tangiert ist“.

Mit der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte unter anderem aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Der Regierung des Landes Brandenburg sowie dem AGg wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon der AGg Gebrauch gemacht hat.

Die *Kammer* nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG statt.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende *Kammerentscheidung* liegen vor (§ 93c BVerfGG). Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zum Sorgerecht (vgl. BVerfGE 31, 194, 204 f.; 61, 358, 371 f.; 75, 201, 218 f.; 84, 168, 180; 92, 158, 178 f.; BVerfG, Ur. des Ersten Senats v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 –; abgedruckt in FamRZ 2003, 285, 287 ff. *) und zum Grundrechtsschutz durch die Ausgestaltung und Anwendung des Verfahrensrechts (vgl. BVerfGE 53, 30, 65; 55, 171, 182) sind durch die Rechtsprechung des BVerfG bereits beantwortet.

1. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

a) aa) Das den Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich gegenüber dem Staat gewährleistete Freiheitsrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder dient in erster Linie dem Kindeswohl, das zugleich oberste Richtschnur für die Ausübung der Elternverantwortung ist (vgl. BVerfGE 61, 358, 371 f.; 75, 201, 218 f.). Der Schutz des Elternrechts, der dem Vater und der Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts (vgl. BVerfGE 84, 168, 180; BVerfG, Ur. des Ersten Senats vom 29.1.2003, a.a.O., 288). Dabei setzt die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen und hat sich am Kindeswohl auszurichten. Insbesondere auch für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Sorge fehlen, bedarf das Elternrecht der gesetzlichen Ausgestaltung (vgl. BVerfGE 92, 158, 178 f.; vgl. auch BVerfG, Ur. des Ersten Senats v. 29.1.2003, a.a.O., 287). Dem dient § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB, der bestimmt, dass einem Elternteil auf Antrag die elterliche Sorge allein zu übertragen ist, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den ASt dem Wohl des Kindes am besten ent-

* *Anm. der Red.:* = FF 2003, 27 (LSe) und 53 (Tenor).

spricht. Dabei ist es von Verfassungen wegen nicht geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge einen Vorrang einzuräumen; ein solcher findet sich auch nicht in der Regelung des § 1671 BGB wieder (vgl. BT-Drucks 13/4899, 63; vgl. auch BGH FamRZ 1999, 1646, 1647²). Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei (vgl. BVerfG, Urt. des Ersten Senats v. 29.1.2003, a.a.O., 291; vgl. auch BT-Drucks 13/4899, 63; BGH FamRZ 1999, 1646, 1647).

bb) Der Grundrechtsschutz beeinflusst auch weitgehend die Gestaltung und Anwendung des Verfahrensrechts (BVerfGE 53, 30, 65; 55, 171, 182). Das Verfahren muss grundsätzlich geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen (vgl. BVerfGE 55, 171, 182).

b) Nach diesen Maßstäben ist die angegriffene Entscheidung mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht vereinbar. Das OLG hat das Elternrecht der Beschwerdeführerin grundlegend verkannt. Es hat nicht hinreichend beachtet, welche Anforderungen Art. 6 Abs. 2 GG an die Ausübung der gemeinsamen Sorge (aa) und an die Ausgestaltung des Verfahrens stellt (bb).

aa) Das OLG hat verkannt, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetzt. Daher hat es sich auch nicht mit der nahe liegenden Frage befasst, ob bei den vorliegenden Begebenheiten eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorgerechtsfragen überhaupt noch in einer Art und Weise möglich ist, die auch bei einem Dissens der Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleisten würde. Spätestens nachdem die Beschwerdeführerin ein Attest ihrer Psychiaterin vorgelegt hatte, wonach jede Begegnung mit dem AGg bei ihr mit einer starken Angst vor erneuten Gewalttätigkeiten einhergeht, hätte sich der Senat eingehend mit der Frage auseinander setzen müssen, ob die Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Sorgetragung noch tragfähig ist. Stattdessen hat er sich auf die in diesem Zusammenhang zumindest befremdlich wirkende Feststellung beschränkt, dass die Verletzungen die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hätten, mit dem AGg in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten. Wie sich den Ausgangsakten entnehmen lässt, ging es dabei um Schmerzensgeld wegen der begangenen Taten beziehungsweise um Kindesunterhalt. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Erwägung des Senats, dass die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wäre, sollte sie auf Grund der Misshandlungen ihre Fähigkeit, mit dem AGg zu kommunizieren, eingebüßt haben.

bb) Daneben ist das vom OLG durchgeführte Verfahren nicht geeignet gewesen, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Der Senat hat nur einen Elternteil, und zwar den AGg, persönlich angehört. Vor allem das Ergebnis dieser Anhörung hat das Gericht ersichtlich zu der Feststellung bezogen, dass zwischen den Eltern „offenkundig“ Grundkonsens in den wesentlichen Sorgerechtsfragen bestehe. Wie der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens zu entnehmen ist, sah es der Senat indes zunächst selbst als notwendig an, sich einen persönlichen Eindruck auch von der Beschwerdeführerin zu verschaffen. Dies wäre angesichts der besonderen Umstände des Falles auch erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob zwischen den Eltern überhaupt noch eine tragfähige soziale Beziehung besteht. Zu einer persönlichen Anhörung der Beschwerdeführerin hätte auch deswegen Veranlassung bestanden, weil das OLG die zu ihren Gunsten ausgefallene Entscheidung des Familiengerichts, das seinerseits die Beschwerdeführerin – getrennt von dem AGg – persönlich angehört hatte, aufgehoben hat

(vgl. Engelhardt in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 50a Rn 17 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 29.11.1993 – 1 BvR 1045/93 –, NJW 1994, 1208, 1209 f.). Statt aber ihren bereits mit der Beschwerdeerwiderung und unter Bezugnahme auf das Attest ihrer Psychiaterin gestellten Antrag auf getrennte Anhörung zu bescheiden, hat sich das OLG die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen die im Termin ausgebliebene Beschwerdeführerin vorbehalten und am Ende der Sitzung die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung verkündet.

c) Die angegriffene Entscheidung des OLG beruht auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht bei Beachtung der sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ergebenden Anforderungen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

2. Da die Entscheidung somit schon wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG aufzuheben ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die Beschwerdeführerin auch in den übrigen von ihr geltend gemachten Rechten, insbesondere in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren, verletzt ist.

3. Die Entscheidung ist gem. § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und an das OLG zurückzuverweisen, wobei es angezeigt erscheint, die Sache an einen anderen Familiensenat zurückzuverweisen.

4. ...

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

■ **Anmerkung:** In dieser Zeitschrift ist vor etwa zwei Jahren ein Beitrag mit dem Titel „Gemeinsame Sorge um jeden Preis?“ erschienen.¹ Wäre die vom BVerfG hier aufgehobene Entscheidung des OLG Brandenburg mit dem ihm zu Grunde liegenden Verfahren die Norm, müsste das Fragezeichen in besagter Überschrift wohl gestrichen werden. Aber da sei das BVerfG vor! Mit ihrem Beschluss hat die (3.) Kammer (des Ersten Senats) beides – Verfahrensweise wie Ergebnis – mit deutlichen Worten gerügt. Das ist so klar und eindeutig, dass es einer Wiederholung von Details nicht bedarf. Nur soviel: Das wesentliche Sorgerechtskriterium „Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit“ hatte das OLG bejaht und dabei schwer wiegende Übergriffe des Vaters gegenüber der Mutter heruntergespielt. Das BVerfG wertet dies in Teilen als „zumindest befremdlich“; mir drängt sich der Begriff „zynisch“ auf, wenn ich lese (so in der Wiedergabe des OLG-Beschlusses), die erlittenen Verletzungen hätten die Mutter nicht gehindert, mit dem Vater in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten (während es in concreto um Schmerzensgeld für die von ihm begangenen Taten und um Kindesunterhalt ging).

Die verfassungsgerichtliche Entscheidung enthält aber auch Passagen, die über den konkreten Fall hinausweisen. Diese gilt es zu unterstreichen:

Danach ist es weder von Verfassungen wegen geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der Alleinsorge einen Vorrang einzuräumen, noch ist ein solcher aus § 1671 BGB herzuleiten.² Die **gemeinsame Sorge** ist nach Trennung der Eltern **nicht** die im Zweifel für das Kind **beste Wahrnehmungsform elterlicher Verantwortung**.³ Vielmehr setzt die weiterhin gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine **tragfähige soziale Beziehung** zwischen den Eltern mit einem **Mindestmaß an Übereinstimmung** voraus. Oberste Richtschnur ist das **Kindeswohl** (vgl. auch § 1697a BGB).

* *Ann. der Red.:* = FF 1999, 184.

¹ Heinke, FF 2002, 54.

² So schon BGH FamRZ 1999, 1646.

³ Vgl. schon BVerfG FamRZ 2003, 285, 291 (in der Entscheidung zum Sorgerecht der nichtehelichen Mutter).

Der Grundrechtsschutz beeinflusst nicht nur die Anwendung des materiellen Rechts, sondern weitgehend auch **Gestaltung und Anwendung des Verfahrensrechts**⁴ mit dem Ziel, zu einer möglichst zuverlässigen Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung zu kommen.⁵

Bei all dem ist zu bedenken, dass sich **elterliche Gemeinsamkeit** in der Realität **nicht verordnen lässt**.⁶ Bode hat in einer Anmerkung dazu⁷ die Frage aufgeworfen, welcher Quelle der BGH diese Erkenntnis verdankt. Eine späte Antwort darauf könnte lauten, dass es einfache Wahrheiten gibt, die einer Begründung weder fähig noch bedürftig sind. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass für mich der Akzent auf dem Begriff „verordnen“ liegt. Natürlich muss im streitigen Einzelfall alles Sinnvolle unternommen werden, bestehende Spannungen und Meinungsunterschiede abzubauen, ggf. unter Einschluss der erweiterten Trennungs- und Scheidungsberatung nach dem KJHG.⁸ Letztlich muss das Gericht aber eine **Prognoseentscheidung** treffen: Werden die miteinander zerstrittenen Eltern voraussichtlich in der Lage sein, im Interesse des Kindeswohls künftig zu kooperieren? Zu sehr auf das Prinzip Hoffnung darf das Gericht dabei nicht setzen, sonst läuft es in der Tat auf ein „Verordnen“ hinaus.⁹ Die „erschreckende Tendenz einiger Gerichte, die Eltern zum gemeinsamen Sorgerecht zu zwingen“,¹⁰ dürfte indessen jetzt endgültig der Vergangenheit angehören.

Horst Luthin, Vors. Richter am OLG a.D., Altenberge

Anm. der Red.: Eine Anmerkung von *Gräfin Pilati/Volpp* findet sich in *juris PraxisReport Familienrecht* 1/2004: 1.

4 Siehe dazu auch BVerfG FamRZ 2001, 753 (betr. effektiven Rechtsschutz im Umgangsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den kindlichen Zeitbegriff); BVerfG FamRZ 2002, 1021 (auch in kindschaftsrechtlichen Eilverfahren „Entwertung“ von Grundrechten zu vermeiden).

5 Siehe schon BVerfG FamRZ 1981, 124.

6 BGH FamRZ 1999, 1646, 1647.

7 Bode, FamRZ 2000, 478.

8 S. dazu meine Ausführungen in FF 2002, 80, 81.

9 Ein Beispiel dafür könnte sein: OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 40, wohl auch OLG Frankfurt/M. FamRZ 2002, 187 m. krit. Anm. Weil.

10 So *Oelkers*, MDR 2000, 32 unter 2. Vgl. zum Ganzen auch *Born*, Gemeinsames Sorgerecht: Ende der „modernen Zeiten“?, FamRZ 2000, 396.

Zur Unvereinbarkeit der Ehenamen-Regelung des § 1355 Abs. 2 BGB mit dem Grundgesetz

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; § 1355 Abs. 2 BGB

BVerfG, Ur. v. 18.2.2004 – 1 BvR 193/97 –

Es ist mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, dass nach § 1355 Abs. 2 BGB der durch frühere Eheschließung erworbene und geführte Name eines Ehegatten in dessen neuer Ehe nicht zum Ehenamen bestimmt werden kann.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 515 mit Anmerkung von *Hein* und FPR 2004, 206.

- Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, „die Rechtslage“ – nach der (nur) der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt werden kann (§ 1355 Abs. 2 BGB) – „bis zum 31. März 2005 mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen“ (D. I. der Gründe).
- Bis zum In-Kraft-Treten einer gesetzlichen Neuregelung gilt nach den Vorgaben des BVerfG unter D. II. der Gründe Folgendes:

– „Im Umfang der Unvereinbarerklärung darf“ § 1355 Abs. 2 BGB ohne Ausnahme „von den Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden ...“

„Soweit Verfahren über die Bestimmung eines von einem Ehegatten geführten Namens zum Ehenamen bei den Gerichten anhängig sind, können sie zur Vermeidung von Kostennachteilen bis zur gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt werden.“

– In den Fällen, in denen bei einer Eheschließung nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt (*Anm.:* am 18.3.2004; BGBl I 2004, 431) und vor dem In-Kraft-Treten einer gesetzlichen Neuregelung ein von einem der Ehegatten in einer früheren Ehe erworbener Familienname zum Ehenamen bestimmt werden soll, „erscheint es als die schonendste Lösung, wenn die Ehegatten zunächst die Namen behalten, die sie vor der Eheschließung geführt haben ... Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes wird dann zu entscheiden sein, welchen Namen die Ehegatten in Zukunft tragen.“ („Auffangregelung“)

– Für Ehegatten, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG geheiratet haben, „bleibt es zunächst bei den namensrechtlichen Folgen, die sich aus § 1355 Abs. 2 BGB ergeben haben. Der Gesetzgeber muss jedoch für diese Fälle eine besondere Regelung treffen ... Die ... gesetzliche Regelung ist jedenfalls auf alle Ehegatten zu erstrecken, die den von einem der Partner geführten, durch Eheschließung erworbenen Namen nicht als Ehenamen bestimmen konnten.“ („Überleitungsregelung“)

Zur richterlichen Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von ehevertraglichen Vereinbarungen

§§ 138, 242, 1408, 1410, 1585c BGB

BGH, Ur. v. 11.2.2004 – XII ZR 265/02 –
(OLG München)

– *Verfahrensfortgang zu OLG München FF 2003, 30 (LS) = FamRZ 2003, 35 –*

Zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen.

Tatbestand: Die rechtskräftig geschiedenen Parteien streiten über nachehelichen Unterhalt und Ausgleich des Zugewinns.

Der 1948 geborene ASt und die 1955 geborene AGg haben am 22.11.1985 miteinander die Ehe geschlossen, aus der die am 24.3.1986 und am 21.5.1989 geborenen Kinder M und V hervorgegangen sind.

Der ASt ist seit 1985 als Unternehmensberater tätig. Die AGg, die in den Fächern alte Geschichte, Kunstgeschichte und Germanistik das Magisterexamen bestanden hat, leitete 1984 und 1985 archäologische Ausgrabungen, gab diese Tätigkeit aber wegen ihrer Schwangerschaft auf. Ihre Absicht, den Doktorgrad zu erwerben, verfolgte sie auf Wunsch ihres Mannes nicht weiter; sie widmete sich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder.

Am 17.2.1988 schlossen die Parteien einen notariellen Ehevertrag. Darin verzichteten sie „für den Fall der Scheidung ... gegenseitig auf jegliche ... nacheheliche Unterhaltsansprüche, mit Ausnahme des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau wegen Kindesbetreuung“. Außerdem vereinbarten sie für die Zukunft Gütertrennung. Sie erklärten, dass ein Zugewinn bisher nicht entstanden sei; vorsorglich verzichteten sie wechselseitig auf etwaige bisher entstandene Zugewinnausgleichsansprüche. Den Versorgungsausgleich schlossen sie aus. Den Verzicht der AGg stellten sie dabei unter die

* *Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.